

Zum Namen Zuckmantel sei bemerkt, daß derselbe eine Doppelfichte (zwei Stämme aus einer Wurzel) bezeichnet; Grafs althochdeutscher Sprachschatz XI, 817. Ein Baum dieser Art gab also Veranlassung seinen Standort und weiterhin den ganzen umgebenden Wald danach zu benennen.

3. Nachträge zu frühern Jahreshften.

a. Ernstein und Lobenbach.

Im Jahreshft 1862 S. 70 ist von der Burg Ernstein bei Züttlingen und ihren Bewohnern die Rede gewesen. Die Herrn von Ernstein führen in drei bekannten Generationen den Namen Hartwig oder Hertwig; eben deswegen liegt es doppelt nahe, sie mit der Familie der Herren von Züttlingen in Verbindung zu bringen, von welchen a. 1222 10. Juni dt. Hall Volcnandus et Hertwicus fratres de Zintelingen in einer Urkunde zeugen.

Die weiteren Generationen sind

N. N		
h. Adelheid —, Wittwe 1279.		
Hartwic I. 1279. 85.	Gerhard 1279. 85.	Jutta 1279, ? Wittwe Engelhards v. Lobenhausen 1295.
Heinrich 1324. 38.	Hertwic II. 1320. 24.	
h. Huse —.		
Hertwic III. 1357. 64.		
zu Schlierstadt gefessen.		
h. Alheit v. Rot — 1380.		
1380. Nese h. Raban v. Helmstadt.	Engeltrud.	Bete (Elisabet) h. Wilhelm v. Helmstadt 1412.

Belege dazu s. l. c. Der 1279 verkaufte Zehnte zu Schlierstadt war a predecessoribus ererbt; die Urf. von 1285 s. Gud. C. dipl. III. 712. In Helmbund besaß Hertwic. I. neben 2 Theilen des Zehnten auch das Patronatrecht; erstere verkaufte, letztere verschenkte er an das Kloster Schönthal und der Lehensherr Graf Boppo von Dilsberg gab seine Einwilligung dazu, weil ihn 18 R jährlicher Einkünfte zu Ober- und Mittelschefflenz zum Ersatz zu Lehen aufgetragen wurden. Das Excerpt dieser Urkunde 1847, 24 fl. (aus einer mangelhaften Abschrift) hatte ziemlich viele Irrthümer, namentlich lautet der Name nicht Hartwicus de Crustein, sondern de Ernstein — pressus onere debitorum, — und unter den Zeugen ist Hartridus de Ernstein — ein dritter Bruder wohl, oder ein Vetter. Act. apud Bucheim 1286 nono Kal. Nov. Graf Boppo hatte jene Besitzungen selbst wieder zu Lehen von Würzburg und trug deswegen seinerseits dem Bischof 12 mansus in Schefflenz zu Lehen auf, wobei wieder zeugten C. dictus Zornlin. Hartridus de Ernstein milites. — Gerhard v. Ernstein verkaufte 1295 an Schönthal die Hälfte der obern Mühle zu Oberkessach, welche als Erbe vom Vater her gefallen war an die Kinder seiner Schwester, die Wittwe Engelhards von Lobenhausen. Demselben Grafen v. C. verschrieben die Herrn v. Weinsberg a. 1308 von einem Gut in Sigeningen (Siglingen) 11 R Heller. Hertwic II. wird bei Hanselmann II, 316 als Hohenlohescher Vasall genannt zum Jahr 1320, in welchem er Besitz hatte zu Züttlingen — Hanselmann II. 93.

Nach einer Urkunde von 1324 verkauft Wilbrudis, Wittwe quondam dicti Mantil militis mit ihren Söhnen Hertwic, Marquard, Heinrich und Conrad in einen Hof in Oberschefflenz welchen jetzt besitzen Heinricus & Hertwicus de Ernstein, armigeri. Als Bürge siehe diesen Heinrich Ernsten (d. h. v. Ernstein) Edelknecht in Mones Rheine XV, 302.

1364 bei einem Verkauf Eberhards Nyde v. Bödighheim zu Niederkessach bürgte Hr. Hertwig „Ernstein zu Schlierstadt gefessen und seine Wittwe ist die 1380 genannte Alheit v. Rot mit ihren 3 Töchtern, von welchen in einer Urkunde von 1412 nochmals genannt wird Elsbeth v. Ernstein, Gemahlin Wilhelms v. Helmstadt, weinsbergischen Vogts zu Neustadt a. Kocher.

Damit gehen unsere Nachrichten aus; wahrscheinlich erlosch

die Familie und ihr Besizthum kam in verschiedene Hände. Namentlich besaßen die Herrn v. Neudeck um 1400 ein Drittel der Burg Ernstein mit Züttlingen und der Hälfte der Burg Bödighheim u. s. w. vgl. 1867 S. 511 (wo die Jahreszahlen 1393. 1401 nach Biedermann beizufügen wären.) In die „Burg Weinsberg genannt Weibertreu. Von K. Jäger“ heißt es S. 152. Bischof Gotfried von Würzburg belehnte Conrad v. Weinsberg a. 1442 mit einem Burggeldlehen auf Frauenburg, Ernstein und Eberstadt den Schlössern und dem Wildbann von Raigelsberg; das wird wohl heißen, für Burgdienste auf dem Frauenberg zu leisten, genoß C. v. Weinsberg Lehen zu Ernstein und Eberstadt (im Odenwald, gegenwärtig mit 2 von Rüdichen Schlössern) u. s. w. Weiteres von den Schicksalen der Burg ist mir nicht bekannt geworden.

Die Hrn. v. Neudeck, welche an Ernstein Theil hatten, scheinen zuletzt auf dem Lobenbacher Hof in der Nähe von Neustadt a. R. residirt zu haben vgl. 1867, 511 f. Die Schicksale dieses letzten Rests der Neudeckischen Besizungen sind wir heute im Stand etwas weiter zu verfolgen.

Mit Wilhelm Eytel v. Neudeck zu Lobenbach c. 1577 c. ux. Anna Regine v. Lobenstein, gieng der Mannsstamm zu Ende; s. Biedermanns Gebürg T. 342. Da wird ihm eine Tochter gegeben: Anna Elisabeth, heir. Wolfgang Christoph v. Gebfattel, welche aber im v. Gebfattelschen Stammbaum (Rhön und Werra T. 32) eine v. Rabenstein heißt. Dagegen lernen wir (Biedermanns Canton Ottenwald T. 213) eine andere Tochter kennen: Dorothea v. Neudeck heir. 1) Georg Philipp v. Neipperg, 2) 1609 Heinrich Conrad v. Ellrichshausen. Von deren Söhnen blühte Johann Georg v. Ellr. zu Ober-Roth; Valentin Heinrich zu Lobenbach hatte einen Sohn Heinrich Wilhelm v. Ellrichshausen, dessen Erbtöchter Clara Anna Henriette den Johann Christof Stettner vom Grabenhof † 1733 — heirathete (Canton Altmühl T. 106. 109.) und von ihm — neben verschiedenen Töchtern — zwei Söhne Johann Christof und Johann Carl Gottfried Stettner v. Grabenhof hinterließ, welche beide verheirathet waren und c. 1740/50 Söhne und Töchter hatten.

Vielleicht um dieser großen Vertheilung des alodialen Erbgutes willen wurde das Gut Lobenbach verkauft oder sonstwie aufgegeben

und kam in den Besitz der Freiherrn v. Raßler (aus Oberschwaben). Hr. Johann Adam Karl Sigmund Freiherr v. Raßler von und zu Gammerswang besaß Lobenbach (wann? wie? erworben?), verkaufte es aber an einen Freiherrn v. Gemmingen als Vormund der Juliane Friedricke Wilhelmine v. St. André, d. 4 Brachmond 1789. Des Vormüunders Sohn Freiherr Karl Friedrich v. Gemmingen erheirathete (mit dem Mündel) das Gut Lobenbach, verkaufte es aber weiter a. 1819 an einen Advocaten Gemming zu Heilbronn, welcher es nachher in andere Hände verkauft hat.

b. Leofels.

Im Jahreshest 1865 S. 19 habe ich — jetzt zu meiner eigenen Ueberraschung — die Vermuthung ausgesprochen, die Burg Leofels dürfte mit Bactnang und Beilstein, von Baden an die Grafen von Wirtemberg gekommen sein. Wahrscheinlich verführte mich der mit Bactnang verbundene Kirchsaß zu Landsiedel. Offenbar gibt das aber keinen genügenden Grund ab, die Burgherrschaft Leofels in gleichem Besitz zu denken, um so weniger, weil ja der erste sichergestellte Besitzer, — der Bischof von Würzburg ist, welcher Löwenfels für 1200 fl. an den Grafen Ulrich v. Wirtemberg versetzt hatte a. 1333. Zur Uebernahme dieser Pfandschaft jedoch in weitabgelegener Gegend, mögen wohl den Grafen die nahen Besitzungen des Stifts Bactnang verführt haben.

Eine andere Frage ist, wie das Bisthum Würzburg in den Besitz dieser Burg gekommen war? Sie wird sich mit vieler Wahrscheinlichkeit beantworten lassen. Allen Umständen nach gehörte ja die Umgegend vorzugsweise den Grafen v. Lobenhausen und Flügellau. Die Grafen v. Flügellau waren a. 1317 vollends ausgestorben und ein Theil ihrer Besitzungen ist als würzburgisches Lehen dem Hochstifte heimgefallen, aber nicht ohne daß die nächsten Verwandten wohlbegründete und zum Theil bereits anerkannte (vorläufige Belehnung a. 1313) Erbansprüche machten, worüber es scheint zu Erörterungen gekommen zu sein. Wenigstens machten die Erben 1317 unter sich einen Vertrag, welcher auch Krieg um das Erbe in Aussicht nimmt und erst 1321 wurden Kraft v. Hohenlohe und Graf Boppo v. Eberstein belehnt mit Alshofen und Anderem.

Das Wahrscheinlichste ist da, daß Einiges wenigstens und zwar die Burg und Herrschaft Löwenfels vom Würzburger Bischof in eigener Hand behalten wurde, der sich aber bald zu einer Verpfändung gedrängt sah und nicht wieder zu lösen vermochte.

c. Ursprung der Freiherrn v. Adelsheim.

Unser Jahreshft 1851 hat S. 19 ff. einen Aufsatz gebracht von Ottmar Schönhuth: „Die Freiherrn von Adelsheim u. s. w.,“ worin nachgewiesen ist, daß sie nicht von den alten Edelherrn von Düren abstammen, sondern von dem ritterlichen Geschlechte der Herrn von Düren, welche das Steinbockshorn im Wappenschilder führten.

Es scheint das eine uralte Tradition zu sein, welche durch die Wappengleichheit nachdrücklich bestätigt wird. Eine ganz andere Frage ist es dagegen, ob die Art und Weise, wie von den alten Genealogen der Zusammenhang geknüpft wurde, Glauben verdient.

D. Schönhuth beruft sich l. c. auf Bucelin's Stemmato-graphie; allein dieser Herr hat so häufig gefabelt und seine Angaben aus dem leeren Aermel geschüttelt, daß er blutwenig Glauben verdient und so weiß denn auch keine Urkunde (ich habe mich auch in Amorbach umgesehen) von dem Sigmund v. Düren etwas, dessen Sohn Boppo soll das Schloß Adelsheim erbaut haben.

Im oben cit. Jahreshft 1851 habe ich S. 103 f. gezeigt, daß die seit Ende des 13ten Jahrhunderts vorkommenden ritterlichen Herrn von Düren zunächst dem Geschlechte der Herrn von Amorbach angehörten. Zwar blühte längere Zeit ein eigenes Dienstmannengeschlecht von Düren, aus welchem schon a. 1197: de Durne Fridericus et frater ejus Heinricus genannt werden, (Gropp, histor. Amorb. S. 194.) a. 1237 Fridericus de Durn in einer Amorbacher Urkunde, neben einem Conradus filius Rinwini de Durne, der 1237—1258 vorkommt und neben welchem auch Albericus et Hartmundus de Durne a. 1245 genannt werden. Diese Familie scheint ausgegangen zu sein mit dem Edelknecht Ulricus de Durne 1270, der ins Kloster Seligenthal eingetreten ist und dort frater heißt 1285 u. 90.

Um diese Zeit erscheinen ziemlich häufig 3 Brüder von Amorbach in Urkunden, Friedrich, Wipert und Boppo, deren Ahnherrn 1851 S. 104 genannt sind; wir könnten jetzt manche Citate beifügen, z. B. 1206 Fridericus de Amorbach, Zeuge, u. 1237 Wippertus de Amerbach, s. Mone Rhein IX, 437. IV, 419 u. Aschbach II, 31. 1235 4. Non. Jan. zeugt Marquardus de Amerbach, miles, amorb. Urf.

Ganz eigenthümlich ist, daß neben den 3 Brüdern F. W. u. B. von Amorbach allmählig auch ein Friedrich, ein Wipert und ein Boppo von Düren genannt werden, und daß beide Familien das Steinbockshorn im Wappen führen, daß Friedrich v. Amorbach und ebenso auch Fr. v. Düren Vicedominus gewesen ist. Da bleibt doch wohl keine andere Annahme übrig, als: die Edelherrn von Düren übergaben der bei ihnen besonders viel geltenden Dienstmannenfamilie von Amorbach die Bewahrung ihrer Stammburg Düren und die Verwaltung des dazu gehörigen Amtes; Verwandtschaft mit den ältern Herrn v. Düren ist wohl auch möglich, zumal schon 1290 auch ein Ulricus de Amorbach vorkommt.

Den Boppo fand ich in einer amorbacher Urkunde noch 1291 als Boppo de Amerbach, aber schon 1292 zeugte Boppo miles de Durne neben Helfericus advocatus ibidem. Dieser Boppo starb kurz nachher, denn a. 1298 schenkte Vela relicta Bopponis I militis de Durne dem Kloster Brombach Güter in Nazzaha; Bayerns geöffnete Archive II, 2. S. 156.

Für beider Sohn werden wir halten dürfen den strenuus miles Boppo II. de Duren, welchen sein Dienstherr (Graf) Rupert v. Düren a. 1302 seinem Hohenloher Better Kraft übergab cum omnibus juribus et dominio, damit er soll in omnibus obedire, prout tenetur suo domino famulari.

Dieser Mann taugte fortan nicht mehr zum Burghauptmann und Amtmann zu Düren und wenn also bald nachher doch wieder ein Hr. Boppo III. v. Durn, Ritter, auftritt, so werden wir um so geneigter sein, ihn für einen Better, einen Sohn Friedrichs oder Wiperts von Amorbach-Düren zu halten, da er wirklich zur gleichen Zeit auch unter dem Namen Hr. Boppe v. Amorbach, der erbare Ritter, vorkommt; Aschbach II, 69 ff. Es wurde nemlich a. 1307 zum Schiedsrichter für Gräfin Kunigunde von

Wertheim am 23. Juni vorgeschlagen Hr. Boppo v. Durn — u. beim Schiedsgerichte saß dann 1307, 10. Juli (l. c. S. 66.) Hr. Boppe v. Amorbach —, gewiß also derselbe Mann, der Boppo miles de Amorbach, welcher c. ux. Adelheide a. 1306 eine Stiftung gemacht hat zu einem besondern Priester und minister zu Hedigebeuren; Z.: Otto de Amorbach, custos novi monasterii zu Würzburg. (Amorbacher Urkunde.)

In der nächstfolgenden Zeit fanden wir allerlei Hrn. v. Düren genannt, aber stets ohne Familiennotizen, so daß nicht ersichtlich ist, wie weit wir sie von diesem Boppo (III.) u. weiter hinauf von Friedrich oder von Wipert von Amorbach=Düren ableiten sollen. Es läßt sich übrigens wohl denken, daß es mehrere ritterliche Familien gab, welche zu Dürne saßen und also auch von da benannt wurden.

1320, Gerhardus de Durne hat Besitzungen in Sachsenflur; Hanselmann II, 93.

1333. Wolframus de Düren, canonicus eccl. haugensis zu Würzburg. Reg. boic. VII, 39.

1340. Boppo v. Dürne, Rathsmann bei einer Streitfrage, Würdtwein nova subs. V, 190 ff.

1345. Beringer v. Durn Reg. b. VIII, 49.

1346. Hr. Ruprecht v. Dhürn, Vogt zu Buchheim, besiegelt eine amorb. Urkunde.

1361. Anna v. Dürn, Gözen Tochter v. Dürne, verkauft Gülten zu Mergentheim; Mergenth. Urf.

Am häufigsten erscheint Wipert oder Weiprecht von Dürne, welcher nach Schönhuth S. 22 für sich und seinen Vater, den Bicedom Friedrich einen Jahrestag stiftete mit Gütern zu Eberstadt. Davon sagt jedoch die uns bekannte Urkunde von 1351 Reg. b. VIII, 225 nichts, wonach Ritter Wiprecht v. Durn dem Kloster Seligenthal Güter und Gülten zu Eberstadt schenkte.

Siehe diesen Ritter Weiprecht auch 1335, 1361 und 1363 in Reg. boic. VII, 115. IX, 51 u. 81. 1345 hatte er einen Streit mit Engelhard v. Weinsberg, 1350 bewirkte er die Trennung der Pfarrei Eberstadt von Bödighheim, 1351 hatte er einen Theil am Zehnten zu Buchen und heißt 1355 „gefessen zu Buchen“ c. ux. Luch (nach Amorob. Urff.)

Das ist wohl der Stammvater der noch ein paar Jahrhun-

derte lang blühenden Herrn v. Düren, deren Geschlechtsfolge weiter zu verfolgen wir keinen Anlaß haben.

Daß die Burg Adelsheim erst von Boppo v. Dürne erbaut worden sei (c. 1310 ff.), ist wohl auch eine Vorstellung Bucelins, weil er diese Benennung erst später fand. Ich will mich dagegen natürlich nicht auf den Wernhard Adolzheim berufen, welcher in *fratres Kiliani* S. 34. aufgeführt wird a. 1192, vgl. Fries S. 531., wohl aber ist es doch wahrscheinlich, daß der R. advocatus de Alolteshein 1273 (Gudeni C. dipl. III, 692) und der Gerhardus advocatus de Aloltesheim *) et dictus Zurich frater suus a. 1305 (l. c. S. 734.) Männer ritterlichen Standes gewesen sind, und daß schon damals ein festes Haus in Adelsheim stand.

Zu Adelsheim hatten auch die Hrn. v. Crutheim Besitzungen und was diese dem Kloster Schönthal geschenkt haben, tauschte Graf Boppo v. Düren 1253 ein gegen einen Zehnten zu Rocheinsteinsfeld, zu dessen Freimachung er seinen Besitz in Adelsheim dem Stifte Würzburg zu Lehen auftrug, Wibel II, 50. Die späteren Herrn v. Adelsheim erscheinen vorherrschend als Hohenlohesche Vasallen, schon 1345. 1371 u. s. w. bei Hanselmann I, 590. wo viele derselben als Hohenl. Vögte, Amtmänner oder kurzweg als (adliche) Diener der Hrn. Grafen v. Hohenlohe aufgeführt werden. Diese Umstände führen mich auf die Vermuthung: der Ritter Boppo v. Düren, welcher a. 1302 Hr. Kraft v. Hohenlohe überlassen wurde (s. oben), zog in Folge davon weg von Düren und nahm seinen Wohnsitz in Adelsheim, wo er auch begütert war und wo vielleicht auch die Hrn. von Hohenlohe damals berechtigt waren, möglicherweise als Rechtsnachfolger der Freiherrn von Crutheim oder der Edelherrn von Düren.

Damit ergab sich die Namensführung „von Adelsheim“ ganz von selber, obwohl bis jetzt der Boppo (II.) v. Düren noch nicht mit diesem neuen Namen in einer Urkunde aufgefunden wurde. Dagegen erscheinen gar nicht selten (unzweifelhaft) seine Söhne

*) Könnte nicht dieser Gerhard, modern zu sprechen, nach Düren versetzt worden sein, so daß er eine Person wäre mit dem Gerhard v. Dürne a. 1320? s. oben.

Beringer u. Poppo v. Adelsheim, seit 1333, wo sie vom Erzbischof von Mainz das Amt Krautheim empfingen, bis 1356 und 1363. Ihr Bruder dürfte Friedrich v. A. sein, Domherr zu Bamberg und Würzburg 1347, wenn Biedermann Recht hat. — Jene 2 Brüder sind die Stammväter aller bekannten Herrn von Adelsheim des noch blühenden Geschlechtes.

d. zu 1865 Seite 81 ff. (Nach einem alten Druck.)

Reglement.

Was ein in den Hohen-Deutschen Ritter-Orden aufgenommen-werdender- und zum Ritterschlag gelangender Cavallier an Kosten zu praestiren habe.

1mo. Werden die in dem Groß-Capitul-Schluß de Anno 1700 zur Balley-Cassen gewidmete 1000 Reichs-Thaler dergestalten moderiret, daß ein in den Novitiat antretender Cavallier fürs fünff-tige mehrers nicht zu bezahlen hat, als 500 fl.

2do. Für die in dem Hohen Ordens-Buch fundirte Statuten-Gelder, wovon des Hohen-Ordens General-Cassen tertia Pars zukommt, mit 100 fl. in toto 300 fl.

3tio. Für das Kostgeld währenden Jährigen Novitiats, wovon die Helfft mit 150 fl. zur Land-Commenden, die andere Helfft aber zu eines zeitlichen Herrn Hoch- und Deutsch-Meisters Cassier-Amt, oder zur Trapponey Mergentheim zu bezahlen 300 fl.

4to. Für die Hof- oder Haus-Bedienten, wo ein Novitius das Novitiat haltet, welches gleich dem Kost-Geld jedes Orths zur Helfft mit 25 fl. zu entrichten 50 fl.

5to. Für ein Ritter-mäßiges Pferd und Kürasß bei dem Ritter-Schlag 150 fl.

6to. Für die Mahlzeit beim Ritter-Schlag 200 fl.

7mo. Für die Canzley zu Mergentheim, wann nemlich ein Novitius allda den halb-Jährigen Novitiat machet, vermög alter Tax-Ordnung 12 fl. wiedrigenfalls derselbe solches Quantum zur Geheimen-Canzley zu bezahlen hat, dann eben soviel zur Balley-Canzley 24 fl.

8vo. Beym Ritterschlag zum Opffer, als ein Ducat, und ein Thaler in Specie 6 fl.

Summa 1530 fl. Rheinischer Wehrung.

Weilen nun übrigens sich ohnmöglich determiniren lasset, was

ein Candidatus für die Defrayrung seiner nöthig habenden Aufschwörer und anderer zum Ritter-Schlag einladender Gästen auszulegen, demjenigen Hohen Ordens-Priestern, so selbigen in des Hohen Ordens-Reglen und Statuten informiret, zu verreichen, für die Music und den Meßner oder Klöckner beym Ritter-Schlag zu bezahlen, auch selben die Mahlung des bey machender Prob in duplo zu überreichen habenden Stammen-Baums, und darzu nothwendigen Urkunden, nicht minder der beym Ritter-Schlag von Bildhauer-Arbeit oder sonsten zu verfertigen seyende Wappenschild-Kosten, dann zu Anschaffung der schwarzen Kleidung, Ordens-Creuzes, weißen Mantels, Degen, und Sporren anzuwenden habe; So wird alles auf eines Candidati selbstige Willkuhr zwar ankommen, jedoch wird darbey aller Excess, besonders die in einigen Balleyen sowohl an die Hohen Ordens-Rittere als Priester, welche dem Ritter-Schlag beywohnen, ansonsten zu verreichen gewesene Praesenten, oder sogenannte Jura alles Ernsts verboten, und in allem die möglichste Menagirung deren Kosten auf das beste anbefohlen.

4. Anfrage betreffend die Schenken von Winterstetten.

Zu Rückertshagen bei Gerabronn ist ein Grabdenkmal der Schenken von Winterstetten. Wie kommen die dahin? Wo ist etwas Näheres über diese Familie zu finden, welche eine Zeit lang (s. oben S. 120) zu Freudenthal und Ebersberg begütert war?

H. B.